

Verpackung und Transport von medizinischen Proben

2.1/ Anlage 3 zu QMH Betreuung von Klinikern, Einsendern und Patienten

1. Was sind medizinische Proben?

Medizinische Proben von Menschen sind Ausscheidungsstoffe, Sekrete, Urin, Blut und Blutbestandteile, Gewebe und Gewebsflüssigkeiten, die zu Untersuchungszwecken entnommen und befördert werden.

2. Was muss nach Entnahme der Proben beachtet werden?

Die Proben sind nach Anleitung den Anlagen 1 und 2 zu behandeln.

3. Transport durch einen Fahrdienst oder auf dem Postweg:

Probengefäße werden den Einsendern von der Überregionalen Gemeinschaftspraxis zur Verfügung gestellt. Je nach Bedarf des Einsenders sind die Probengefäße mit Formalin gefüllt oder das Formalin wird extra geliefert.

- Die Probengefäße werden durch uns mit einem Gefahrstoffzeichen (für Formalin) und den Standorten der Überregionalen Gemeinschaftspraxis beklebt.
- Uringefäße werden durch uns mit einem Gefahrstoffzeichen (für Cytolytislsg.) und den Standorten der Überregionalen Gemeinschaftspraxis beklebt.

Um ein Auslaufen zu verhindern, ist der Deckel richtig zu zudrehen.

Die Mitarbeiter der ÜGP haben beim Umgang und der Handhabung der Formaldehydlösung die Vorgaben der Betriebsanweisung für Formalin zu berücksichtigen.

Die Einsender erhalten bei der ersten Lieferung im Jahr ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zusammen mit den Probengefäßen mitgeliefert. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Mitarbeiter des Einsenders die Vorgaben des Herstellers kennen. Die Erstellung einer Betriebsanweisung und die Unterweisung seiner Mitarbeiter ist Aufgabe des Einsenders.

Bei dem Transport auf dem Postweg ist zu beachten:

Der Versand von freigestellten medizinischen Proben erfolgt nach der Verpackungsvorschrift „P650 light“:

- Die Probengefäße (Primärgefäße) werden in eine flüssigkeitsdichte Sekundärverpackung gegeben.
- Bei mit Flüssigkeiten gefüllten Probegefäßen: absorbierendes Material in ausreichender Menge zwischen Primärgefäßen und der Sekundärverpackung, das im Falle einer Undichtigkeit die auslaufende Flüssigkeit auffangen kann.
- Als Außenverpackung sind die bereits adressierten blauen PE- Versandtaschen zu verwenden.

⇒ Jedes Versandstück muss auf der Außenverpackung folgendermaßen gekennzeichnet sein:

Freigestellte medizinische Probe

Exempt Human Specimen

⇒ Die so zusammengestellte Verpackung nach der Verpackungsvorschrift „P650 light“ wird den Einsendern zur Verfügung gestellt.

Verpackung und Transport von medizinischen Proben

2.1/ Anlage 3 zu QMH Betreuung von Klinikern, Einsendern und Patienten

4. Versand von HPV- und Chlamydienröhrchen auf dem Postweg:

Der Versand von HPV- und Chlamydienröhrchen erfolgt nach der Verpackungsvorschrift „P650“:

- Die Probengefäße (Primärgefäße) werden in eine flüssigkeitsdichte Sekundärverpackung gegeben.
- Bei mit Flüssigkeiten gefüllten Probegefäßen: absorbierendes Material in ausreichender Menge zwischen Primärgefäßen und der Sekundärverpackung, das im Falle einer Undichtigkeit die auslaufende Flüssigkeit auffangen kann.
- Außenverpackung: Die Verpackung muss den Stößen und Belastungen standhalten, die unter normalen Transportbedingungen auftreten können. Mindestens eine Oberfläche der Außenverpackung muss eine Mindestabmessung von 100 x 100 mm haben.
- Die Sekundär- oder Außenverpackung muss starr sein. Das Versandstück muss einen Fall aus 1,20 m Höhe unbeschadet überstehen.

⇒ Jedes Versandstück muss auf der Außenverpackung folgendermaßen gekennzeichnet sein:

- UN-Nummer 3373 in Raute (Zeichenhöhe mind. 6 mm, Linienbreite mind. 2 mm).
- Neben dem rautenförmigen Zeichen muss die Bezeichnung „BIOLOGISCHER STOFF, KATEGORIE B“ (Zeichenhöhe mind. 6 mm) angegeben werden.

⇒ Die so zusammengestellte Verpackung nach der Verpackungsvorschrift „P650“ wird den Einsendern zur Verfügung gestellt.

5. Transport von Schnellschnitten:

Schnellschnitte stets unfixiert, gut gekühlt und schnellstmöglich transportieren.

Dazu sind geeignete, verschließbare Probengefäße zu verwenden, damit der Fahrdienst bzw. die Mitarbeiter der Einsender keinen direkten Kontakt mit dem nativen Gewebematerial bekommen.

Die Anforderung an den schnellstmöglichen Transport der nativen Probe darf nicht dazu führen, dass die Mitarbeiter des Einsenders, der Fahrdienst oder die eigenen Mitarbeiter sich selbst oder andere Personen durch nicht sorgfältiges Vorgehen, durch Laufen, Rennen oder zu schnelles Fahren unnötig gefährden.